

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 2011

Bek. Nr.

### Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen für das Jahr 2011 ..... 1

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Änderung  
des Bebauungsplanes „Rainerfeld III“  
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 2

Bekanntmachung über die Änderung des  
Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“  
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 3

Bekanntmachung über die Änderung des  
Bebauungsplanes „Oberteisendorf Südost I“  
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 4

### Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger für das Haushaltsjahr 2011 ..... 5

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterverordnung;  
Auslegung der Bodenrichtwertliste ..... 6

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplanes Nr. 22 „Lugererlehen“;  
17. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss ..... 7

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der  
3. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/  
Wahlstraße“ der Gemeinde Schönau a. Königssee ..... 8

### Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2011 ..... 9

### Hauptschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2011 ..... 10

---

Bek. Nr. 1

## Stadt Laufen

### Haushaltssatzung der Stadt Laufen Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2011

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Laufen folgende

#### Haushaltssatzung:

#### I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt,

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.981.830,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.128.300,00 €

ab. § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 810.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 300 v.H.
  - B) für sonstige Grundstücke 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Laufen, den 26. April 2011  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Schreiben vom 15.4.2011, Az. 160.941-2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gem Art. 71 Abs. 2 GO für die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 810.500,00 €. erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 15. April 2011  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Abreß**

Bek. Nr. 2

## Markt Teisendorf

### Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld III“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 23.3.2011 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Rainerfeld III“ für die Baufläche Nr. 10 (Flst.Nr. 22/43, **XXX\***) an der Hochhorner Straße zu ändern.

Mit der Änderung wird die Errichtung eines Doppelhauses sowie eines geänderten Garagengebäudes ermöglicht.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Eine Umweltprüfung ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit, zur Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 5. Mai 2011  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 20.4.2011 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Nördlich der Autobahnzufahrt“ für die Baufläche Nr. 5 (Flst.Nr. 240/5, **XXX\***) an der Dorfstraße zu ändern.

Mit der Änderung wird eine geänderte Situierung des Wohngebäudes sowie des Garagengebäudes ermöglicht.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Eine Umweltprüfung ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit, zur Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 5. Mai 2011  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf Südost I“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 20.4.2011 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Oberteisendorf Südost I“ für die Baufläche Nr. 34 (Flst.Nr. 303/8, **XXX\***) an der Raschenbergstraße zu ändern.

Mit der Änderung wird die Überbauung der Garage mit Wohnraum ermöglicht.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Eine Umweltprüfung ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit, zur Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 5. Mai 2011  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Anger**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Anger folgende

#### **Haushaltssatzung:**

#### **I. § 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.002.785,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.276.850,00 €  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                          |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                        | 300 v.H. |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Anger, den 20. April 2011  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

#### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 3. Mai 2011  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Abreß**

---

Bek. Nr. 6

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

#### Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife, forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum 31.12.2010 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für den Bereich der Gemeinde Saaldorf-Surheim liegt in der Zeit vom

**12. Mai 2011 bis 14. Juni 2011**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf (Zimmer 10), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Bodenrichtwerte sind auch im Internet kostenlos über den Auskunftsdienst "V-BORIS" einzusehen. Diesen erreicht man über die Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de) und dem Stichwort "Bauen, Planen, Bodenrichtwerte".

Gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Saaldorf, den 4. Mai 2011  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Ludwig Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### **Gemeinde Schönau a. Königssee**

#### **Bebauungsplanes Nr. 22 „Lugererlehen“; 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 26.2.2008 den Bebauungsplanes Nr. 22 „Lugererlehen“ als Satzung beschlossen, sowie den Feststellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee gefasst.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 23.1.2009, Aktenzeichen 310-610-10, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Nach zwischenzeitlich erfolgter endgültiger Klärung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen wird die Flächennutzungsplanänderung nunmehr festgestellt und der Bebauungsplan in Kraft gesetzt. Die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan, sowie die Satzung, die dazugehörigen Begründungen incl. Umweltbericht und Grünordnungsplan, sowie das schalltechnische Gutachten liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und der Bebauungsplan Nr. 22 „Lugererlehen“ tritt in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 5. Mai 2011  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Stefan Kurz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

### **Gemeinde Schönau a. Königssee**

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“ der Gemeinde Schönau a. Königssee**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 13.4.2010 die 3. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“ beschlossen; der Aufstellungsbeschluss zur Satzungsänderung wird hiermit bekannt gemacht.

In der Satzung wird die Vorschrift, dass bei Garagen nur gleichzeitig geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 18-20° zulässig sind, aufgehoben. Damit sollen die Gestaltungsmöglichkeiten für Nebengebäude in zeitgemäßer Weise angepasst werden.

Die Satzungsänderung erfolgt gem. § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 BauGB nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Deshalb wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Änderungssatzung und die Begründung hierzu liegen in der Zeit vom

**18. Mai 2011 bis einschließlich 20. Juni 2011**

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung unberücksichtigt bleiben können.

Schönau a. Königssee, den 6. Mai 2011  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Stefan Kurz**, Erster Bürgermeister

---

## Friedhofsverband Berchtesgaden

### Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende

#### Haushaltssatzung:

##### I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 524.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.300,00 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

##### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Berchtesgaden, den 13. April 2011  
Friedhofsverband Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender

##### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 11. April 2011  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Abreß**

## Hauptschulverband Berchtesgaden

### Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG erlässt der Hauptschulverband Berchtesgaden folgende

#### Haushaltssatzung:

##### I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 590.650,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

106.900,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 1.500,00 € je Schüler festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Berchtesgaden, den 20. April 2011  
Hauptschulverband Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender

**II.**

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 15. April 2010  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Abreß**

---